

Satzung des Angelsportvereins Lauchringen e.V.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform des Vereins:

Der Verein führt den Namen „Angelsportverein ASV Lauchringen e.V.“. Er hat seinen Sitz in Lauchringen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Waldshut – Tiengen 1 unter VR 122 eingetragen.

§ 2

Geschäftsjahr:

Geschäftsjahr ist das Kalender Jahr.

§ 3

Zweck und Pflichten des Vereins:

1. Der Verein bezweckt:

- a) Die Förderung und Pflege der Sport.- und Waidgerechten Ausübung der Fischerei durch seine Mitglieder und die Heranziehung eines diesem Grundsatz gerecht werdenden Nachwuchses.
- b) Die Hege und Pflege des Fischbestandes in den vom Verein zur Bewirtschaftung gepachteten oder käuflich erworbenen Gewässern.
- c) Die Pachtung oder den Kauf geeigneter Fischgewässer im Rahmen des Bedarfs für seine Mitglieder und seines finanziellen Leistungsvermögens.
- d) Das Bemühen und die Erhaltung der Reinheit und der Ursprünglichkeit der heimatlichen Gewässer, die Vertretung der Fischereilichen Interessen und die Rechte durch Zusammenarbeit mit den einschlägigen Interessenverbänden und Behörden.
- e) Die Pflege der Kameradschaft und eines gesunden Vereinsleben durch Versammlungen, gemeinsame fischereilichen Veranstaltungen und die tatkräftige Mithilfe bei allen zur Erhaltung der Gewässer und des Fischbestandes notwendigen Arbeiten.

2. Der Verein verpflichtet sich dazu:

- a) Jede Gewinnerzielung bei der Ausübung des Angelsports auszuschließen.
- b) Die politische und konfessionelle Neutralität zu wahren.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitt „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Mitglieder der Vorstandschaft und sonst für den Verein ehrenamtliche Tätigkeiten können Ihre Kosten und ein angemessene Entschädigung für die Zeit und Arbeitsaufwand erhalten.

Einzelheiten werden durch die Vorstandschaft bzw. durch die Geschäftsordnung festgestellt.

§ 4

Organische Zugehörigkeit des Vereins:

Der Verein kann sich als juristische Person seinem Ziel und Zweck entsprechend einem übergeordneten Verband als Mitglied anschließen und auch die Mitgliedschaft in anderen Natur.- und Heimatschutzdienenden Vereinen oder Verbänden erwerben.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft:

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die in den bürgerlichen Ehren und Rechten stehen und einen guten Ruf genießen. Jugendliche können in den Verein nach Vollendung des 10. Lebensjahres aufgenommen werden. Sie sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Jungangler.
2. Der Aufnahmeantrag ist auf einem bei der Geschäftsstelle erhältlichen Vordruck dort einzureichen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit seinen Beisitzern mit 2/3 Mehrheit endgültig.
4. Über die Aufnahme von Ausländern entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit endgültig.

§ 6

Ehrenmitglieder:

Landjährige Mitglieder und andere Persönlichkeiten, die sich um die Fischerei oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitglieder ernannt werden.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - a) Den freiwilligen Austritt,
 - b) Den Tod,
 - c) Den Ausschluss

2. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand unter Einhaltung einer 1/4 – jährigen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Mitglieder, die durch zwingende Gründe, z.B. Verlegung ihres Wohnsitzes, ausscheiden, haben bevorzugte Anwartschaft auf die Wiederaufnahme

3. Der Ausschluss muss erfolgen , wenn ein Mitglied
 - a) ehrenrührige Handlungen begangen hat
 - b) durch sein Verhalten dem Verein vorsätzlich Schaden zufügt
 - d) sich, gleichviel ob an Vereinsgewässer oder an anderen Fischgewässern, des Fischfrevels schuldig macht
 - e) trotz Mahnung mit seinem Beitrag ohne ausreichende Gründe länger als einen Monat im Verzug bleibt.

4. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) den Satzungen oder Beschlüssen der Vereis zuwiderhandelt
 - b) durch böswilliges Verhalten des Vereinsfrieden stört
 - c) an Vereinsgewässer erbeutete Fische verkauft, oder zur Erlangung eines wirtschaftlichen Vorteils auf anderem Wege veräußert.

5. An Stelle eines verwirkten Ausschlüssen nach Abs. 4 kann in vertretbaren Fällen auf eine schriftliche Verwarnung oder eine Geldbusse erkannt werden.
6. Vor einer Beschlussfassung gem. Abs. 1c ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen, was ihm zur Last gelegt wird und ihm so Gelegenheit zu geben, sich wiederum schriftlich innerhalb von 14 Tagen zu rechtfertigen.
7. Über den Ausschluss oder andere Sühnemaßnahmen entscheidet der Vorstand mit den Beisitzern endgültig.
8. Das ausscheidende, oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Rechtsanspruch auf Rückvergütung der Aufnahmegebühr und des bereits entrichteten Jahresbeitrages.

§ 8

Aufnahmegebühr:

Neuaufgenommene Mitglieder zahlen mit Beginn der Mitgliedschaft eine von der Generalversammlung festzusetzende Aufnahmegebühr. Von Junganglern wird eine Aufnahmegebühr von 50% erhoben. Mitglieder, die durch zwingende Gründe ausgeschieden waren, kann bei Wiedereintritt die Aufnahmegebühr auf Antrag durch den Vorstand erlassen werden.

§ 9

Mitgliedsbeiträge:

1. Die Vereinsmitglieder zahlen jährlich einen von der Generalversammlung festzusetzenden Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe dem notwendigen finanziellen Aufkommen der Pacht, Gewässerbewirtschaftung und den übrigen zwangsläufigen Ausgaben des Vereins angemessen sein muss. Für Jungangler wird einen geringerer Beitrag festgesetzt.
2. Eine Beitragsermässigung kann auf Antrag gewährt werden:
 - a) langjährigen Mitgliedern bei wirtschaftlicher Notlage
 - b) Jugendliche, die über das 18. Lebensjahr hinaus in Berufsausbildung stehen
 - c) Invaliden, welche sich amtlich ausweisen können

Über die Anträge entscheidet der Vorstand mit den Beisitzern.

3. Ehrenmitglieder sind Beitragsfrei.

4. Vereinsmitglieder, die die Fischerei an Vereinsgewässern nicht ausüben und als Mitglieder im Verein bleiben wollen, zahlen einen von der Generalversammlung festzusetzenden Mindestbeitrag.
5. Eine fördernde Mitgliedschaft muss schriftlich vor Beginn des neuen Geschäftsjahres beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit den Beisitzern.
6. Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens bis zum 31. Januar zu zahlen. Die Angelerlaubnis wird erst nach Entrichtung des Beitrages ausgehändigt.

§ 10

Ausübung des Fischereirechts:

1. Die Ausübung des Fischereirechts an den Vereinsgewässern ist den Mitgliedern nur mit der vom Verein ausgegebenen Angelerlaubniskarte in Verbindung mit dem behördlichen Jahresfischereischein gestattet. Jungangler dürfen die Fischerei an Vereinsgewässern nur in Begleitung (in Rufnähe) erwachsener Mitglieder ausüben. Fördernde Mitglieder erhalten keine Angelerlaubniskarte. Sie werden jedoch zu den gemeinsamen fischereilichen Veranstaltungen des Vereins eingeladen.
2. Soweit es der Pflege fischereilicher Beziehungen und andere Interessen des Vereins erfordert, können gegen eine von der Generalversammlung festgesetzte Gebühr Tageserlaubniskarten an Nichtmitglieder in begrenzter Zahl zur Verfügung gestellt werden.
3. Zur Hege und Pflege des Fischbestandes in Vereinsgewässern festgesetzte besondere Schonzeiten und Mindestmasse sind für Mitglieder und für Gäste verbindlich.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre in Vereinsgewässern erzielten Fangergebnisse fristgerecht zu melden.

§ 11

Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Vorstand mit den Beisitzern im Rahmen der Satzung
- d) Die Rechnungsprüfer

§ 12

Die Mitgliederversammlung:

1. Eine Mitgliederversammlung muss alljährlich abgehalten werden. (Generalversammlung) Sie wird 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch den 1. Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Anträge zu dieser Generalversammlung sind von den Mitgliedern spätestens 7 Tage vor der Versammlung zu stellen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der 1. Vorsitzende dies im Interesse des Vereins für dringend erforderlich erachtet.
3. Zur Unterrichtung der Mitglieder über das Vereinsgeschehen und zur Pflege der Geselligkeit finden nach Bedarf Mitgliederversammlungen statt, zu denen der Vorstand die Mitglieder einlädt.
4. Der Generalversammlung, in besonderen Fällen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, sind ausschließlich vorbehalten:
 - a) Die Entgegennahme der Vereinsberichte, der Berichte der Rechnungsprüfer und die Entlastung des Vorstandes
 - b) Die Wahl des Vorstandes und die Bestellung der Rechnungsprüfer
 - c) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Gebühr der Tageserlaubniskarten
 - d) Änderungen der Vereinssatzungen
5. Zur Durchführung der Wahlhandlungen bestellt die Generalversammlung auf Vorschlag des 1. Vorsitzenden einen Wahlleiter. Beschlüsse nach Abs. 4a – d und andere grundsätzliche Beschlüsse werden vom Schriftführer protokolliert und sind verbindlich. Sie können nur durch die Generalversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung aufgehoben werden.

§ 13

Der Vorstand:

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:
 - a) Dem 1. Vorsitzenden
 - b) Dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)
 - c) Dem Schriftführer
 - d) Dem Kassier
 - e) Dem Gewässerwart

2. Der Vorstand wird durch die Generalversammlung auf die Dauer zweier Jahre gewählt. Die Wahl hat so zu erfolgen, dass in Jahren mit ungerader Jahreszahl der 1. Vorsitzende, der Schriftführer, der Gewässerwart und die Hälfte der Beisitzer gewählt werden.
Die Vorstandswahl erfolgt geheim, wenn nicht von der Generalversammlung offene Wahl beantragt wird. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
3. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte nach den Bestimmungen dieser Satzungen und unter Beschlüssen der Mitgliederversammlung in folgender Aufgabenteilung:
 - a) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und aussergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Er leitet die Versammlungen und Sitzungen. Der 1. Vorsitzende führt Verhandlungen zur Pachtung neuer Gewässer und schließt im Rahmen der ihm von der Generalversammlung für das laufende Geschäftsjahr bewilligten Verfügungssumme die Verträge ab. Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung einen Rechtsanwalt zu beauftragen.
 - b) Der Schriftführer fertigt bei den Mitgliederversammlungen und den Sitzungen die Protokolle, die er dem 1. Und 2. Vorsitzenden zur Unterschrift vorlegt. Er fertigt den Jahresbericht für die Generalversammlung und führt im übrigen den Schriftwechsel des Vereins nach Weisung des 1. Vorsitzenden.
 - c) Der Kassier führt nach Weisungen des 1. Vorsitzenden und den Satzungen die finanziellen Geschäfte des Vereins, legt prüfbare Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben und fertigt für die Generalversammlung den Jahreskassenbericht.
 - d) Der Gewässerwart bearbeitet alle Fragen, die sich mit der Erhaltung und Pflege der Vereinsgewässer ergeben im Benehmen mit dem 1. Vorsitzenden.
4. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes können seine Aufgaben von verbleibenden Vorstandsmitgliedern übernommen werden.

§ 14

Die Beisitzer:

Für die in der Satzung besonders festgelegten gemeinsamen Beschlussfassungen, sowie andere wichtige Entscheidungen, soweit diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, werden von der Generalversammlung mindestens 4 Beisitzer gewählt.

§ 15

Zwei von der Generalversammlung zu ernennende Rechnungsprüfer haben alle mit der finanziellen Geschäftsführung des Vereins zusammenhängende Unterlagen sachlich und rechnerisch zu prüfen. Sie sind in der Erfüllung ihrer Aufgaben nur der Generalversammlung verantwortlich. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 16

Geschäftsordnung:

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts anders bestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 17

Auflösung des Vereins:

Die Auflösung des Vereins kann durch den Beschluss der Generalversammlung oder einer zu diesem Zweck außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen und mindestens 2/3 bei dieser Versammlung anwesend sind. Erscheinen zu dieser Versammlung nicht die erforderlichen 2/3 der Mitglieder, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit ¾ der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei dem Begehren der Auflösung ist auf dem Punkt der Tagesordnung besonders hinzuweisen. Für den Fall der Auflösung des Vereins ist das nach Tilgung der Verbindlichkeiten noch verbleibende Vereinsvermögen der **Nachsorgeklinik Tannheim** zuzuführen.

§ 18

Rechtswirksamkeit:

Diese Satzung wurde am 26.10.1968 errichtet und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.05.1987 geändert.

Weitere Änderungen durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.05.1993

Weitere Änderungen durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.11.2010

Weitere Änderungen durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.11.2011

Diese Satzungen sind jedem Mitglied auszuhändigen.

79787 Lauchringen, den 15.01.2012

Gezeichnet:

Bernd **Schätzle**

Stafan **Eichkorn**

Sigfried **Bölle**

Albert **Müller**

Markus **Großkreuz**

Lothar **Junker**

Karsten **Ebner**

Manfred **Meier**

Klaus **Jahn**

Guiseppe **Pomara**

Hans Peter **Beck**